



Bürgergemeinde Gunzgen



Reglement der Wasserversorgung Gunzgen

mit Anhang

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

(Beitrags- und Gebührenreglement)

Genehmigt:

- von der Bürgergemeindeversammlung am 1. Dezember 2004
- vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 24. Januar 2005

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen und Organisation	3
II.	Wasserbezug	4
III.	Leitungsnetz und Anlagen	5
IV.	Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Benützungsggebühren	10
V.	Rechnungswesen	11
VI.	Schluss- und Strafbestimmungen	11

Abkürzungen

- GBV Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- GWP Generelles Wasserprojekt
- PBG Planungs- und Baugesetz
- SGV Solothurnische Gebäudeversicherung
- SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
- WRG Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz)
- WVG Wasserversorgung Gunzgen
- ZWU Zweckverband Wasserversorgung Untergäu
- EGG Einwohnergemeinde Gunzgen

Verteiler

- Wasserkommission
- Wasserverwalter
- Wasserzählerableser
- Brunnenmeister
- Bürgerrat
- Einwohnergemeinde
- Baukommission

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Gunzgen erlässt, gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG), des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG) und die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV) folgendes Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Zweck	§ 1 Dieses Reglement regelt die Organisation und die Durchführung der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gunzgen und gilt für das ganze Gemeindegebiet inklusive die Industriezone.
Organisation	§ 2 1. Die Wasserversorgung der Bürgergemeinde Gunzgen, hiernach WVG genannt, bildet einen selbständigen Betrieb im Rahmen der ordentlichen Bürgergemeindeverwaltung. 2. Die WVG ist dem Bürgerrat unterstellt.
Zuständigkeit	§ 3 1. Die öffentliche Wasserversorgung für Gunzgen ist Sache der Bürgergemeinde. Diese gibt das Wasser zu den Bestimmungen des nachfolgenden Reglementes ab. 2. Die WVG bezieht das Wasser vom Zweckverband Wasserversorgung Untergäu und ist auch dessen Mitglied. 3. Die Anwendung dieses Reglements ist Sache der Baukommission bzw. der Wasserkommission.
Aufgabe	§ 4 Die WVG liefert im Bereich des Gemeindegebietes Gunzgen Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke.
Anlagen	§ 5 Die Wasserversorgungsanlagen der WVG umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Hauptleitungen • Verteilnetze • Hydrantenanlagen • Wasserzähler
Organisation Wasserkommission	§ 6 1. Der Wasserkommission obliegt die Aufsicht über die WVG. 2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommission sind in diesem Reglement und dem Anhang (Gebührenreglement) der Bürgergemeinde Gunzgen festgelegt. 3. Die Wasserkommission behandelt alle, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Geschäfte in erster Instanz. Die Kompetenzen sind in der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Gunzgen festgelegt.
Betriebspersonal	§ 7 1. Der Bürgerrat wählt auf die ordentliche Amtsdauer einen Brunnenmeister und einen Wasserzählerableser. 2. Pflichten und Befugnisse des Betriebspersonals sind in einem vom Bürgerrat erlassenen Pflichtenheft geregelt. 3. Das Betriebspersonal steht unter der Aufsicht der Wasserkommission.

II. Wasserbezug

- Anschlusspflicht** **§ 8**
 Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgung ist obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserkommission nach Artikel 32 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes.
- Anschlussgesuch** **§ 9**
1. Das Gesuch um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeindewasserversorgung ist an die Baukommission der EGG zu Händen der Wasserkommission der Bürgergemeinde zu richten.
 2. Die Formulare können bei der Einwohnergemeinde Gunzgen bezogen werden.
 3. Das Anschlussgesuch muss das ausgefüllte Gesuchsformular, einen Situationsplan im Massstab 1:500 und die weiteren nötigen Pläne über das Bauobjekt enthalten.
- Anschluss-Bewilligung** **§ 10**
 Die Baukommission eröffnet auf Antrag der Wasserkommission dem Gesuchsteller die Anschlussbewilligung und die Bedingungen, unter welchen der Anschluss zu erfolgen hat.
- Abonnementsdauer** **§ 11**
1. Das Abonnement beginnt mit dem Wasserbezug.
 2. Jeder Abonnent hat die Pflicht bei Gebäudeabbruch der Wasserkommission den Bezug des Wassers zu kündigen.
 3. Die Wasserkommission plombiert oder entfernt die Zuleitung und Wasserzähler nach Ablauf der Abonnementsdauer.
- Lieferungsbereich** **§ 12**
1. Der Lieferungsbereich der WVG umfasst grundsätzlich das ganze Gemeindegebiet.
 2. Die Eigentümer von Grundstücken in der Bauzone haben Anspruch auf einen Wasseranschluss.
 3. Für Ausnahmbewilligungen können weitergehende als im Reglement enthaltene Auflagen gemacht werden.
- Lieferpflicht** **§ 13**
1. Die WVG ist bestrebt, das Wasser in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität zu liefern. Sie ist bemüht, eine ununterbrochene Wasserabgabe zu gewährleisten.
 2. Der Brunnenmeister lässt nach Möglichkeit bei jedem vorhersehbaren Lieferungsunterbruch die davon betroffenen Wasserbezügler orientieren.
 3. Stellen Wassermangel oder ein übermässiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, ist die Wasserkommission ermächtigt, alle notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen.
- Haftung** **§ 14**
1. Die WVG übernimmt keine Gewährleistung bezüglich Zusammensetzung, Härte, Temperatur, Druck, Qualität und Deckung des Bedarfes.
 2. Es besteht keine Haftung der Bürgergemeinde für Schäden, die aus irgendeinem Grund aus dem Betrieb der WVG entstehen.

3. Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann der Bürgergemeinde keine Haftung angelastet werden.
4. Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selber die geeigneten Sicherungen gegen Störungen vorzukehren.

Wasserlieferunterbruch od. Sperre

§ 15

1. Die Wasserkommission ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder unter vorheriger Anzeige zu sperren.
 - a) bei technischer Notwendigkeit
 - b) bei Wassermangel oder in Notfällen
 - c) bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - d) bei Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden.
 - e) Bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.
 - f) Bei wiederholtem Nichteinhalten der Zahlungsfrist für Rechnungen der WVG.
2. In Fällen von lit. c-f wird nur das zum Leben notwendige Wasser geliefert.

Bauwassergesuch

§ 16

1. Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die Baukommission zu handen der Wasserkommission zu richten.
2. Ein eingereichtes Wasseranschlussgesuch gilt automatisch als Bauwassergesuch.

Wasserbezug ab Hydranten

§ 17

1. Jeder Wasserbezug ab Hydranten ist bei der Wasserkommission oder dem Brunnenmeister vorgängig zu melden.
2. Die Feuerwehr ist von dieser Pflicht ausgenommen.
3. Unbewilligte Installationen und Wasserbezüge ab Hydranten werden geahndet.

III. Leitungsnetz und Anlagen

Generelle Wasserversorgungsplanung

§ 18

1. Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsprojekt“ (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
2. Der Perimeter des GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

Erschliessung

§ 19

1. Innerhalb des GWP richtet sich die Erschliessung nach PBG.
2. Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
3. Die Bürgergemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss PBG.

4. Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.
 Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

Übernahme privater Anlagen § 20

1. Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 des PBG.
2. Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

Bestandteile des Leitungsnetzes § 21

1. Das Wasserleitungsnetz wird eingeteilt in:
 - Hauptleitungen ab ϕ 100 mm
 - Verteilnetz
 - Hauszuleitungen
2. Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers von den Leitungen des ZWU zum Verteilnetz.
3. Das Verteilnetz dient für den Anschluss der Hauszuleitungen und Hydranten.
4. Hauptleitungen und Verteilnetz sowie die Hydranten sind Eigentum der WVG.

Hauptleitung und Verteilnetz § 22

1. Über die Erstellung, Weiterführung und Änderung der Hauptleitungen und des Verteilnetzes entscheiden je nach Finanzkompetenz die Wasserkommission, der Bürgerrat oder auf dessen Antrag die Bürgergemeindeversammlung.
2. Die WVG unterhält die Hauptleitungen und das Verteilnetz je nach Bedarf. Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zu Lasten der Wasserbezüger ein Schieber eingebaut. Das Verteilnetz wird nur in der Bauzone erstellt.
3. Die Hauptleitungen und das Verteilnetz werden gemäss GWP nach baulicher Entwicklung erstellt. Änderungen des GWP sind vorbehalten.
4. Alle Leitungen sind in Betonkies 0-16 mm zu verlegen.

- Hauszuleitung** **§ 23**
1. Als Hauszuleitung gelten die Leitungen vom Verteilnetz bis und mit dem Wasserzähler.
 2. Die Erstellungskosten inklusive das erforderliche Anschluss-T-Stück und der Schieber gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn. Die Unterhaltskosten der Hauszuleitung, ausgenommen der Wasserzähler, sind Sache des Eigentümers.
- Material** **§ 24**
1. Hauszuleitungen dürfen nur von ausgewiesenen Installateuren erstellt werden. Es dürfen duktile Gussrohre oder Polyethylenleitungen, PN 16 mit Warnband mit Stahleinlage verwendet werden.
 2. Metallene Hauszuleitungen müssen isoliert in das Gebäude eingeführt werden. Bei Umbauten ist die Elektrizitätsversorgung für die Aufrechterhaltung der Erdung zuständig.
- Installateur** **§ 25**
1. Die Installationen sind nach den Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) zu erstellen.
 2. Auf dem gesamten Leitungsnetz der WVG ist das Anbringen von Anbohrschieber nur nach Rücksprache mit der Wasserkommission gestattet.
 3. Zu jedem Gebäude ist eine separate Hauszuleitung zu erstellen inklusiv Wasserzähler. Die Baukommission kann nach Absprache mit der Wasserkommission in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.
 4. Zu jeder Liegenschaft ist für die Hauszuleitung ein Schieber einzubauen.
 5. Wird eine Wasserleitung unter der Bodenplatte bzw. Fundamentplatte ins Hausinnere geführt, ist diese in ein Futterrohr zu verlegen.
 6. Die Baukommission entscheidet nach Angaben der Wasserkommission bis zur Hauseinführung über die Lage, die Art der Konstruktion der Zuleitung, sowie über den Standort und Lage des Wasserzählers.
- Kontrolle Hauszuleitung** **§ 26**
- Wenn die Hauszuleitung erstellt ist, muss diese vor dem Eindecken dem Brunnenmeister zur Abnahme gemeldet werden. Er erstellt ein Abnahmeprotokoll.
- Vermasste Situation** **§ 27**
- Die Bauleitung hat eine vermasste Situation im Massstab 1:500 zu erstellen. Diese ist dem Brunnenmeister bei der Abnahme der Hauszuleitung abzugeben.
- Kontrolle neuer Anlagen** **§ 28**
1. Der Brunnenmeister oder ein Beauftragter der WVG sind berechtigt, alle Leitungen und Einrichtungen nach ihrer Fertigstellung in allen Teilen zu prüfen und auf die Einhaltung der Vorschriften zu untersuchen.
 2. Hauszuleitungen müssen für einen Probedruck von mindestens 1.5-fachem maximalem Betriebsdruck ausgelegt sein.

Zutrittsrecht	§29 Dem Betriebspersonal der WVG ist jederzeit freier Zutritt zu sämtlichen Wasserleitungen und zu den Hausinstallationen zu gewähren.
Duldungspflicht	§ 30 Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gilt § 42 des PBG.
Durchleitungsrecht	§ 31 Für die Durchleitung von privaten Anschlussleitungen durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach Art.691 –963 ZGB.
Hausinstallationen	§ 32 Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache der Hauseigentümer. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachleute erfolgen.
Unterhalt privater Einrichtungen	§ 33 1. Hauszuleitungen, andere Privatleitungen und Einrichtungen sind stets in gutem Zustand zu halten. 2. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, defekte Leitungen und Schieber in Stand zustellen, ansonsten ist die Baukommission beziehungsweise die Wasserkommission ohne weiteres berechtigt die nötigen Reparaturen auf Kosten der Wasserbezüger vornehmen zu lassen.
Störungen	§ 34 Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheiten und Beschädigungen bei Hydranten oder Schiebern usw. sofort dem Wasserpräsidenten oder dem Brunnenmeister zu melden.
Änderungen	§ 35 1. Änderungen an Hauszuleitungen und bestehenden Privatleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, sind bewilligungspflichtig und müssen der Baukommission zuhanden der Wasserkommission vor ihrer Ausführung angezeigt werden. 2. Im Unterlassungsfall macht sich sowohl der Abonnent als auch der Installateur strafbar. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann von der Baukommission auf Antrag der Wasserkommission verfügt werden.
Hydranten	§ 36 1. Die Standorte der Hydranten werden von der Wasserkommission in Verbindung mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) bestimmt. 2. Der Grundeigentümer ist verpflichtet das Aufstellen auf seinem Areal gegen Entschädigung zu gestatten.
Kennzeichen	§ 37 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieber tafeln oder sonstiger Kennzeichen auf seinem Eigentum gegen Entschädigung zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt; dadurch entstehende Schäden sind durch die WVG (Bürgergemeinde) zu beheben.

Wasserzähler**§ 38**

1. Die Wasserzähler werden von der WVG zur Verfügung gestellt. Die Grösse des Wasserzählers wird durch den Installateur gemäss den Leitsätzen des SVGW bestimmt.
2. Der Unterhalt ist Sache der WVG. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse wie Frost, Wärmeschäden oder Gewalt, haftet der Abonnent.
3. Die Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Nachträgliche Verbauungen oder Verstellungen desselben, die eine Ablesung erschweren oder verunmöglichen, werden auf Anordnung der Wasserkommission zu Lasten des Eigentümers so angeordnet, dass ein einwandfreies Ablesen ohne Hilfsmittel gewährleistet ist.
4. Zwischen Wasserzähler und Aussenablese- oder Aussenmessstelle der Elektrizitätsversorgung ist ein Leerrohr für eine spätere Datenleitung zur Fernablesung des Wasserzählers einzulegen.
5. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der WVG. Diese übernimmt die Erneuerung, Reparatur und periodische Kontrolle aller Wasserzähler.
6. Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wasserzählers vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen. Geht der Wasserzähler richtig, hat der Abonnent die Kosten der Kontrolle zu tragen.
7. Der Zähler gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3% Belastung registriert oder bei 5-100% Belastung Fehler von mehr als 4 % aufweist.
8. Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder hat die Nachkontrolle erwiesen, dass er unzuverlässig ist, so wird die geschuldete Bezugsgebühr aus drei vorhergehenden Jahresperioden durchschnittlich ermittelt.
9. Bei erhöhtem Wasserverbrauch auf Grund defekter Hausinstallation haftet der Eigentümer.

**Wasserableitungs-
Verbot****§ 39**

1. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
2. Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Entleerungshahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

**Unberechtigter
Wasserbezug****§ 40**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Bürgergemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

IV. Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren

- Grundeigentümer-Beiträge** **§ 41**
Die Grundeigentümerbeiträge werden im Beitrags- und Gebührenreglement der WVG geregelt.
- Subventionen** **§ 42**
Alle von der SGV geleisteten Subventionen fallen der WVG zu.
- Anschlussgebühr** **§ 43**
1. Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen erhebt die WVG eine Anschlussgebühr.
 2. Alle Gebühren werden im Gebührenreglement der WVG geregelt.
 3. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, ist eine Nachzahlung zu leisten, gemäss Beitrags- und Gebührenreglement.
 4. Anschlussgebühren an eine Transitleitung oder eine Transportleitung des ZWU sind vom Verursacher zu bezahlen.
- Benützungsgebühren** **§ 44**
Die WVG erhebt jährlich folgende Benützungsgebühren:
1. Grundtaxen für jeden Wasserzähler
 2. für die Benützung der Wasserzähler für besondere Anlässe
 3. für die Wasserbereitstellung für Sprinkler- und andere Löschwasseranlagen
 4. für die Hydrantenanlage und die Löschwasserbereitstellung
- Die Gebühren werden im Beitrags- und Gebührenreglement der WVG geregelt.
- Wasserverbrauchsgebühr** **§ 45**
1. Der Wasserverbrauch wird gemäss dem Tarif im Beitrags- und Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
 2. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler periodisch vom Wasserzählerableser festgestellt.
 3. Der Wasserbezug ab Hydrant wird gemäss dem Tarif im Beitrags- und Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

V. Rechnungswesen

- Rechnungswesen § 46**
Das gesamte Rechnungswesen wird von der Wasserverwaltung besorgt.
- Wasserverbrauchs- und Gebührenbezug § 47**
1. Für alle Gebühren und den Wasserbezug haftet der Liegenschaftseigentümer. Dieser erhält in der Regel auch die Rechnung.
 2. Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich.
 3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen werden Säumige gemahnt. Ab 2. Mahnung wird ein Verzugszins belastet. Der zu erhebende Verzugszins richtet sich nach dem vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Verzugszins.
 4. Muss der Abonnent gemahnt werden, erhebt die WVG eine Mahngebühr gemäss Beitrags- und Gebührenreglement.
 5. Nicht bezahlte Verzugszinsen und Mahngebühren werden mit der nächsten Abrechnung nachfakturiert.
 6. Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, Handänderungen zu melden.

VI. Schluss- und Strafbestimmungen

- Finanzkompetenzen § 48**
1. Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt die Wasserkommission.
 2. Für einfache Angelegenheiten haben der Verwalter, zusammen mit dem Präsidenten, oder dem Brunnenmeister der WVG eine Gebührenkompetenz bis maximal Fr. 500.--.
- Straf- und Vollzugsbestimmungen § 49**
1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen die an eine Anschlussbewilligung geknüpfte Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der einschlägigen Gesetze.
 2. Nebst dem kann die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten oder die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen, gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz, beim Oberamt nach Erlass einer rechtskräftigen Verfügung der Baukommission auf Kosten des Fehlbaren veranlasst werden.
 3. Bauliche Arbeiten, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baukommission unverzüglich einzustellen. Eine solche Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf dem ordentlichen Rechtsweg nach § 50 weitergezogen werden.

Rechtsmittel**§ 50**

1. Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Einwohnergemeinderat Einsprache und gegen dessen Entscheide beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.
2. Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung der Wasserverwaltung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Wasserkommission Einsprache eingereicht werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein.
3. Gegen Entscheide der Wasserkommission kann innert 10 Tagen Einsprache beim Bürgerrat erhoben werden.

Inkrafttreten**§ 51**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. 1. 2005 in Kraft und ersetzt das Wasserreglement vom 22. 2. 1974 und die seitherigen Änderungen.

Genehmigt von der Bürgergemeindeversammlung
am 1. Dezember 2004

Marbet Urs
Bürgerpräsident

Schmid Astrid
Bürgerschreiberin




Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 213
am 24. Januar 2005



Staatsschreiber

